

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Ist ein Leistungsbescheid erlassen worden, kann ein Leistungsbescheid erlassen werden oder hätte ein Leistungsbescheid früher erlassen werden können und haftet eine oder ein Dritter kraft Gesetzes für diese Geldleistung, so kann auch gegenüber dieser oder diesem ein Leistungsbescheid erlassen werden. ²Zuständig ist die Behörde, die für den anderen Leistungsbescheid zuständig ist.“

2. Dem § 3 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Leistungsbescheids oder einer anderen Vollstreckungsurkunde sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „leisten“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt.

4. § 8 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Der Auftrag kann bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument eingereicht werden; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 der Zivilprozessordnung sowie aufgrund des § 130 a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassene Rechtsverordnungen entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

5. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 747, 748, 778 und 781 bis 784“ durch die Angabe „§§ 747, 748, 778, 780 Abs. 2 und die §§ 781 bis 784“ ersetzt.
6. Nach § 21 a wird der folgende § 21 b eingefügt:

„§ 21 b

Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vollstreckungsschuldnerin und des
Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zu Zuzug oder Fortzug der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach Auskunft des Ausländerzentralregisters aktenführend ist, den Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder den zukünftigen Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4 c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) ¹Ist die Vollstreckungsschuldnerin Unionsbürgerin oder der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächlich Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. ²Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin eine Unionsbürgerin oder der Vollstreckungsschuldner ein Unionsbürger ist, für die oder den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.“

7. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8. Nach § 22 a wird der folgende neue § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

Weitere Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben,
2. ab dem 1. Januar 2020 das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93 b Abs. 1 AO bezeichneten Daten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners abzurufen (§ 93 Abs. 8 Satz 2 AO),
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 35 Abs. 1 Nr. 17 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halterin die Vollstreckungsschuldnerin oder als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, erheben.

(2) Von ihren Befugnissen nach Absatz 1 darf die Vollstreckungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,

2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach § 22 Abs. 7 offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, zu führen, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet ist und eine Vollstreckung nach dem Inhalt des hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, zu führen.

(3) Für die der Vollstreckungsbehörde nach Absatz 1 bekannt gewordenen Daten gilt § 21 b Abs. 3 entsprechend.“

9. Der bisherige § 22 b wird § 22 c und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 22 b Abs. 2 erfüllt ist,
2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig befriedigt, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet ist und die Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, nicht innerhalb eines Monats vollständig erfüllt, nach dem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in der Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Wird der Vollstreckungsbehörde vor Übermittlung der Eintragungsanordnung bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, so hebt sie die Eintragungsanordnung auf und unterrichtet die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner hierüber.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„⁴Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit einer Zahlung nach dem Zahlungsplan ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so wird der Zahlungsplan hinfällig und es endet die einstweilige Einstellung der Vollstreckung. ⁵Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über die Festsetzung und das Hinfälligwerden eines Zahlungsplans.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
11. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „Urkunde oder einer anderen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Verfahrens zu dessen Durchsetzung mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“

2. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

§ 8 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin wird der Klammerzusatz „(NVwVG)“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der ab dem *[einsetzen: Datum wie in Artikel 6 Satz 1]* geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 8 a Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „eingereicht werden“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Ist die Einreichung als elektronisches Dokument vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. ⁵Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“
3. Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 6 bis 9.

4. Im neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Auftrag“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Mit dem am 6. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) wurden die Sachaufklärungsbefugnisse (Datenerhebungsbefugnisse) der Vollstreckungsbehörden des Bundes gestärkt und unter anderem im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im Straßenverkehrsgesetz (StVG) Datenübermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörden und des Kraftfahrtbundesamtes an die Vollstreckungsbehörden – sowohl des Bundes als auch der Länder – geschaffen. Es fehlt allerdings derzeit noch an hierzu korrespondierenden

Datenerhebungsbefugnissen für die niedersächsischen Vollstreckungsbehörden im niedersächsischen Landesrecht. In Anlehnung an das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) sollen die entsprechenden Sachaufklärungsbefugnisse für die niedersächsischen Vollstreckungsbehörden im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) geschaffen werden (Artikel 1 Nrn. 6 und 8).

Daneben soll im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Abweichung von der bisherigen Systematik eine materiell-rechtliche Regelung geschaffen werden, aufgrund derer ein Leistungsbescheid erlassen und damit der Kreis der Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner erweitert werden kann. Durch Artikel 1 Nr. 1 wird die Rechtsgrundlage für den Erlass eines sog. Haftungsbescheids geschaffen, der sich gegen die Person richtet, die für die Leistung, die eine andere Person schuldet, kraft Gesetzes persönlich haftet. Dadurch wird eine Lücke geschlossen, wenn ein Leistungsbescheid sonst mangels Verwaltungsaktbefugnis nicht gegen eine Sekundärschuldnerin oder einen Sekundärschuldner erlassen werden konnte.

Voraussetzung der Vollstreckung sowohl eines Leistungsbescheids als auch eines auf die Vornahme einer Handlung, auf Duldung und Unterlassung gerichteten Verwaltungsaktes ist die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes, weil dieser entweder unanfechtbar ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 3 Abs. 1 NVwVG, § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG). Zur Klarstellung wird bestimmt, dass die Rechtmäßigkeit des der Vollstreckung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes nicht Voraussetzung der Vollstreckung ist (Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b).

Neben weiteren Änderungen im Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz sollen auch Änderungen in anderen Gesetzen mit vollstreckungsrechtlichem Inhalt vorgenommen

werden. Insbesondere soll im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine neue Zuständigkeitsregelung für die Durchsetzung von Auflagen geschaffen werden, die von einer Entscheidung einer anderen Behörde eingeschlossen werden (Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a). Bisher ist für die Durchsetzung solcher gegebenenfalls fachfremden Entscheidungen noch die den Verwaltungsakt erlassene Behörde zuständig, während zukünftig die fachnähere Behörde zuständig ist, deren Entscheidung eingeschlossen wurde.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Regelungen dienen überwiegend dazu, die Möglichkeiten der Realisierung von Forderungen der öffentlichen Hand zu verbessern.

Daneben dienen einige Regelung der Klarstellung und Rechtsbereinigung und wird eine nicht notwendige Spezialregelung gestrichen.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 bei § 64 Abs. 3 Nds. SOG kann die Durchsetzung von Auflagen verbessert werden, insoweit dies zukünftig der fachlich zuständigen Behörde obliegen wird. Daneben kann die Erhöhung des Rahmens für das Zwangsgeld (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG) diesem Zwangsmittel bei der Durchsetzung von Verwaltungsakten zur Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung eine höhere Wirkung verleihen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Positive Effekte auf die Umwelt können sich daraus ergeben, dass zukünftig die Fachbehörden für die Durchsetzung von Auflagen zuständig sind und so den Umweltbelangen zur besseren Geltung verhelfen können.

Die Möglichkeit, zukünftig Haftungsbescheide erlassen zu können und so insbesondere im Bereich der Agrarsubventionen zurückgeforderte Geldleistungen besser vollstrecken zu können, leistet einen Beitrag zu einer effektiveren Umsetzung der mit der Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums verbundenen Ziele. Denn die eingezogenen Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden gemäß Artikel 56 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9; 2017 Nr. L 327 S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. EU Nr. L 350 S. 15), wieder dem betreffenden Programm gutgeschrieben und können zur

Förderung weiterer Projekte genutzt werden. Da die Wiederverausgabung der Mittel nur in der laufenden Förderperiode möglich ist, ist es wichtig, die offenen Forderungen schnell einzutreiben.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Auswirkungen auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Auswirkungen auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sind nicht erkennbar.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen lassen sich nicht konkret beziffern. Die Auswirkungen sind tendenziell positiv, soweit sich insbesondere die Vollstreckungsmöglichkeiten von Geldforderungen durch neue Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde und durch die Möglichkeit des Erlasses von Haftungsbescheiden verbessern.

Daneben kann auch die Erhöhung des Zwangsgeldrahmens zu Mehreinnahmen in geringer Höhe führen.

VI. Anhörung

[Wird nach der Anhörung ergänzt.]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Nach § 2 Abs. 5 NVwVG ergibt sich die Stellung als Vollstreckungsschuldnerin und Vollstreckungsschuldner im Vollstreckungsverfahren daraus, dass entweder ein Leistungsbescheid gegen diese oder diesen gerichtet, sie oder er durch einen Duldungsbescheid zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet oder in einer sonstigen Vollstreckungsurkunde als zahlungspflichtige Person benannt ist. Gegen wen sich insbesondere ein Leistungsbescheid richten kann, ist eine Frage des materiellen Rechts und keine des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Die Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung im Wege der dafür vorgesehenen Verwaltungsvollstreckung kommt im Falle des Ausfalls der Primärschuldner nicht in Betracht, wenn gegen Sekundärschuldner ein Leistungsbescheid nicht erlassen werden kann. Eine solche Konstellation kann im Bereich des Zuwendungsrechts auftreten. Wird der

Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aufgehoben oder ist er infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden, so sind nach § 49 a Abs. 1 Satz 1 VwVfG erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird nach § 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch Erstattungsbescheid festgesetzt. Ein solcher richtet sich in erster Linie gegen die ursprünglichen Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls gegen deren Rechtsnachfolger (z. B. Erben). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 3 C 19/10 –, NVwZ 2011, 1193) können Erstattungsschuldner aber auch diejenigen Personen sein, die einer öffentlich-rechtlichen Erstattungspflicht beitreten. Durch den Schuldbeitritt übernehmen die Beitretenden eine Haftung, die inhaltlich mit der Erstattungsverpflichtung der Zuwendungsempfänger identisch ist, und werden selbst Schuldner der öffentlich-rechtlichen Erstattungsforderung. Ein Erstattungsbescheid kann nach § 49 a Abs. 1 VwVfG aber nicht gegen Personen gerichtet werden, die nur für die Erstattungsschuld eines anderen haften. Dies wird vom Bundesverwaltungsgericht etwa sowohl für die Bürgschaft (BVerwG 3 C 19/10, a. a. O.) als auch die Nachhaftung des aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeschiedenen Gesellschafters nach § 736 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 128 Satz 1, § 160 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs verneint (BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2017 – 10 B 11/16 –, NVwZ 2017, 1463).

Insbesondere im Bereich der Agrarsubventionen ist Zuwendungsempfängerin häufig eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Vollstreckung eines gegen diese gerichteten Erstattungsbescheids scheitert, wenn sich die GbR bereits in Auflösung befindet. Es verbleibt dann nur noch die Möglichkeit, einen privatrechtlichen Titel gegen die (ehemaligen) Gesellschafter zu erwirken, wofür aufgrund der Forderungshöhen von regelmäßig über 5 000 Euro allerdings Klage bei den Landgerichten zu erheben ist (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Für derartige Klagen muss wegen des bestehenden Anwaltszwangs (§ 78 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung) von der Behörde eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt werden. Der Weg über die Erwirkung eines privatrechtlichen Titels führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Beitreibung der Rückforderungsbeträge und im Prozess mit Vertretungszwang zu zusätzlichen Kosten.

Mit dem einzufügenden Absatz 1 a Satz 1 in § 2 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die kraft Gesetzes, gleich ob nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht, für die Schuld einer anderen Person haftende Person durch Verwaltungsakt zur Zahlung einer Geldleistung verpflichtet werden kann. Eine vergleichbare Rechtsgrundlage enthalten bereits das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Buchst. b VwVG) als auch die

Verwaltungsvollstreckungsgesetze einiger Länder (z. B. § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

Voraussetzung für den Erlass eines Leitungsbescheids gegen die oder den Dritten ist dabei nicht nur deren oder dessen persönliche Haftung kraft Gesetzes, sondern auch, dass gegen die ursprünglich haftende Person, die Primärschuldnerin oder den Primärschuldner, ein Leistungsbescheid erlassen wurde (Alternative 1), erlassen werden kann (Alternative 2) oder zu einem früheren Zeitpunkt die Möglichkeit bestand, einen Leistungsbescheid zu erlassen (Alternative 3). Die dritte Alternative ist vor allem deswegen notwendig, weil der Erlass des Haftungsbescheids gegen die oder den persönlich haftenden Dritten nicht daran scheitern soll, dass z. B. aufgrund der Insolvenz wegen § 87 der Insolvenzordnung ein Leistungsbescheid nicht mehr gegen die ursprünglich haftende Person erlassen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2015 – 3 C 8/14 –, NVwZ 2015, 1392).

Für den Erlass des Haftungsbescheids ist nach Satz 2 die Behörde zuständig, die auch für den Erlass des Leistungsbescheids gegen die Primärschuldnerin oder den Primärschuldner zuständig ist. Da der Haftungsbescheid ein Leistungsbescheid im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NVwVG ist, bedarf es über die Voraussetzungen seines Erlasses und die Zuständigkeit hinaus keiner weitergehenden speziellen Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Voraussetzung der Vollstreckung eines Leistungsbescheids ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVwVG dessen Unanfechtbarkeit oder der Entfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids ist hingegen grundsätzlich nicht Voraussetzung für dessen Vollstreckung. Mit dem neuen Absatz 3 soll Klarheit darüber geschaffen werden, dass Einwendungen gegen den Leistungsbescheid in den dafür vorgesehenen Verfahren, nicht aber im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu überprüfen sind. Sofern nach § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt wird, hat die oder der Betroffene Anfechtungsklage gegen den Leistungsbescheid zu erheben und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu stellen. Sollte sich nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Rechtslage zugunsten der oder des Betroffenen geändert haben, so kann ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Ausgangsverfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG bei der Behörde und gegebenenfalls ein Antrag nach § 123 VwGO bei Gericht mit dem Ziel, den Verwaltungsakt vorerst nicht zu vollstrecken, gestellt werden.

Zu Nummer 3 (§ 7):

§ 7 Abs. 1 NVwVG vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) sah noch vor, dass Vollstreckungshilfe den Behörden geleistet wird, die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind,

aber auch Bundesbehörden und Behörden in anderen Bundesländern. § 7 wurde durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104) geändert und unterscheidet seither zwischen Vollstreckungshilfe, die Nicht-Vollstreckungsbehörden geleistet wird, (Absatz 1) und Amtshilfe zwischen Vollstreckungsbehörden (Absatz 2). Vollstreckungshilfe für Bundesbehörden sowie Behörden anderer Länder war mit der Neuregelung nicht (mehr) vorgesehen; diese Behörden sollten sich zunächst an die für sie zuständigen Vollstreckungsbehörden des Bundes oder des anderen Landes wenden, die dann wiederum Amtshilfe von den niedersächsischen Vollstreckungsbehörden in Anspruch nehmen können sollten (vgl. Gesetzentwurf, LT-Drs. 16/2350 S. 26, sowie schriftlicher Bericht, LT-Drs. 16/3560 S. 4). Dass Vollstreckungshilfe demnach nur noch niedersächsischen Behörden, die nicht Vollstreckungsbehörde sind, geleistet wird, wird aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zuweilen in der Praxis übersehen. Aus diesem Grund erfolgt die Regelung zur Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 8 a):

§ 753 Abs. 4 Sätze 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung – nach der Änderung durch Artikel 11 Nr. 11 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) – bestimmt, dass bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher unter anderem schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien auch als elektronisches Dokument eingereicht werden können und für dieses elektronische Dokument unter anderem § 130 a der Zivilprozessordnung und die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung entsprechend gelten. Sind die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bereits jetzt verpflichtet, elektronische Dokumente anzunehmen, so kann diese Verpflichtung genutzt werden, den Vollstreckungsbehörden zu erlauben, den Vollstreckungsauftrag ebenfalls elektronisch einzureichen. Sie haben dabei allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt die sich aus § 130 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4 der Zivilprozessordnung sowie aus der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Verordnung aufgrund des § 130 a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung) ergebenden Vorgaben für das elektronische Dokument und seine Übermittlung zu beachten. Eine Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur Einreichung des Vollstreckungsauftrags als elektronisches Dokument ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 18):

Der Verweis auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bei der Vollstreckung gegen Erben wird hinsichtlich der Besonderheit bei der Fiskalerbschaft um die Vorschrift des § 780 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 21b):

Mit dem neuen § 21 b sollen die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde in Bezug auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners erweitert werden. Derartige Befugnisse bestehen für die Gerichtsvollzieherin und den Gerichtsvollzieher mit § 755 der Zivilprozessordnung und für die Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 5 a VwVG. Der mit den eröffneten Datenerhebungs- und -übermittlungsbefugnissen verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners ist durch das Ziel der effizienten Verwaltungsvollstreckung zur Realisierung der der öffentlichen Hand zustehenden Einnahmen gerechtfertigt. Der Eingriff wird beschränkt auf das jeweils Erforderliche. Die Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Vollstreckungsschuldnerin und eines Vollstreckungsschuldners ist elementar für das Vollstreckungsverfahren, da dessen Kenntnis Voraussetzung für die vollstreckungsbehördliche Arbeit ist.

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Voraussetzungen für die Datenerhebung bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden und Register führenden Stellen entsprechen denen nach § 5 a Abs. 1 und 2 VwVG.

Insbesondere wird in Absatz 1 die Voraussetzung übernommen, dass eine Aufenthaltsermittlung über die Meldebehörde ohne Erfolg geblieben ist. Das Melderegister wird auch als „informationelles Rückgrat“ der öffentlichen Verwaltung bezeichnet (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, BT-Drs. 17/7746 S. 1). Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist jede natürliche Person, die eine Wohnung bewohnt, im Melderegister registriert und kann über dieses gefunden werden. Einer speziellen Datenerhebungsbefugnis der Vollstreckungsbehörde bei der Meldebehörde bedarf es an dieser Stelle nicht mehr, da die Vollstreckungsbehörde bereits nach § 21 a Abs. 1 NVwVG zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse befugt ist. Die Befugnis der Meldebehörde zur Übermittlung entsprechender Daten an die Vollstreckungsbehörde ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 des Bundesmeldegesetzes. Aus Gründen der Zügigkeit und Zweckmäßigkeit wird es sich dabei für die Vollstreckungsbehörden empfehlen, vorrangig den automatisierten Datenabruf über den Melderegisterdatenspiegel in

Niedersachsen (MiN), der bei dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen als zuständiger Meldebehörde betrieben wird, zu nutzen. Kann der Aufenthalt nicht durch eine Anfrage bei der Meldebehörde ermittelt werden, so kann die Vollstreckungsbehörde versuchen, bei den weiteren in Absatz 1 genannten Stellen den Aufenthalt zu ermitteln. Dabei gilt: Für das Ausländerzentralregister ergibt sich eine Datenübermittlungsbefugnis aus § 14 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und für die Ausländerbehörde aus § 90 Abs. 7 AufenthG, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus § 74 a Abs. 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie für das Kraftfahrtbundesamt aus § 35 Abs. 4 c Nr. 2 StVG.

Absatz 2 verfolgt als Ansatzpunkt zum Auffinden der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners insbesondere deren und dessen Geschäftstätigkeit. Mit der Vorschrift sollen die Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz einer juristischen Person, von Personenvereinigungen, Kaufleuten und sonstigen Gewerbetreibenden ermittelt werden können. Für die in Absatz 2 Nr. 1 angesprochenen Register ergibt sich aus den sie betreffenden Gesetzen in der Regel ein allgemeines Auskunftsrecht. Die im Rahmen der Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhobenen Daten dürfen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 der Gewerbeordnung unter anderem in Bezug auf den Namen und die betriebliche Anschrift allgemein zugänglich gemacht werden. Zusammen mit den durch die Erhebungsbefugnisse in Absatz 2 geschaffenen Möglichkeiten ist in Bezug auf natürliche Personen gewährleistet, dass sich diese nicht ohne Weiteres durch eine unterlassene Anmeldung bei der Meldebehörde der Vollstreckung entziehen können.

Da es sich bei den Absätzen 1 und 2 um eine Datenerhebung bei Dritten handelt, treffen die Vollstreckungsbehörde die Informationspflichten nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2).

Zu Absatz 3:

Die Regelung entspricht § 5 a Abs. 3 VwVG und normiert eine Befugnis der Vollstreckungsbehörde, von ihr ermittelte Erkenntnisse innerhalb eines engen Zeitfensters auch anderen Vollstreckungsbehörden zu übermitteln. Dies allerdings nur, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen. Dies ist grundsätzlich der Fall bei den übrigen niedersächsischen Vollstreckungsbehörden nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 5 a Abs. 1 und 2 VwVG.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht § 5 a Abs. 4 VwVG und enthält Beschränkungen zugunsten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

Zu Nummer 7 (§ 22):

Die bisherigen Sätze 2 und 4 des § 22 Abs. 4 NVwVG enthalten Übergangsbestimmungen, derer es aufgrund Zeitablaufs nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 8 (§ 22 b):

Mit dieser neuen Vorschrift werden die Ermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners weiter gestärkt.

Die Regelung orientiert sich inhaltlich an derjenigen des § 5 b VwVG. Zur Vollständigkeit wird auch die Möglichkeit des Ersuchens an das Bundeszentralamt für Steuern (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) aufgeführt. Um eine echte Datenerhebungsbefugnis handelt es sich dabei nicht, da sich die Befugnis zum Ersuchendürfen bereits direkt aus § 93 Abs. 8 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) ergibt. Da nach Artikel 97 § 26 Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung der § 93 Abs. 8 AO in dieser Form allerdings erst ab dem 1. Januar 2020 anwendbar sein wird, wird dieses Datum explizit in Absatz 1 Nr. 2 angeführt.

Da es sich bei Absatz 1 um eine Datenerhebung bei Dritten handelt, trifft auch in diesen Fällen die Vollstreckungsbehörde die Informationspflicht nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung. Für das Ersuchen um Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern gilt darüber hinaus die Hinweispflicht nach § 93 Abs. 9 Satz 1 AO und die Benachrichtigungspflicht nach § 93 Abs. 9 Satz 2 AO.

Die Voraussetzungen, unter denen nach Absatz 2 die Ermittlungsbefugnisse genutzt werden dürfen, entsprechen (weitestgehend) dem einleitenden Satzteil des § 5 b Abs. 1 VwVG. Die Voraussetzungsalternative der voraussichtlichen nicht vollständigen Befriedigung der Forderung aus dem einleitenden Satzteil des § 5 b Abs. 1 VwVG wurde hier in die Nummern 2 und 3 aufgeteilt, die insoweit aus dem bisherigen § 22 b Abs. 1 Nrn. 2 und 4 Buchst. a NVwVG übernommen wurden.

Zu Nummer 9 (§ 22 c):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des vormaligen § 22 b Abs. 1 Satz 1 NVwVG ist erforderlich, da die Voraussetzungen für die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis teilweise denen entsprechen, aufgrund derer auch von den weiteren Ermittlungsbefugnissen nach dem neuen § 22 b Abs. 2 NVwVG Gebrauch gemacht werden kann. Insofern kann auf diese verwiesen werden.

Zu Buchstabe b:

Die derzeitige Regelung des § 22 b Abs. 2 Satz 2 NVwVG enthält bereits eine Regelung über die Hemmung der Übermittlung einer Eintragungsanordnung, nämlich dann, wenn ein Antrag nach § 80 Abs. 4 oder 5 VwGO anhängig ist, der Aussicht auf Erfolg hat. Eine solche Regelung dient dem Schutz der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners vor einer gegebenenfalls ungerechtfertigten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Demselben Ziel dient auch der neue Satz 3. In diesem Fall steht aber bereits fest, dass die Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nicht gerechtfertigt wäre, weil der Vollstreckungsbehörde bereits bekannt ist, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Die Regelung entspricht inhaltlich § 882 d Abs. 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung, nach der die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher von einer Übermittlung der Eintragungsanordnung unter denselben Voraussetzungen abzusehen und die Eintragungsanordnung aufzuheben hat.

Zu Nummer 10 (§ 24):

Nach dem bisherigen § 24 Abs. 3 Satz 2 NVwVG kann der Vollstreckungsgläubiger einem zwischen der Vollstreckungsbehörde und der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner geschlossenen Zahlungsplan und der damit einhergehenden einstweiligen Einstellung der Vollstreckung (§ 24 Abs. 2 NVwVG) unverzüglich mit der Folge widersprechen, dass der Zahlungsplan hinfällig ist und die Vollstreckung fortgesetzt wird. Der Abschluss eines Zahlungsplans ist eine konkrete Möglichkeit der Vollstreckungsbehörde, auf eine gütliche Erledigung des Vollstreckungsverfahrens hinzuwirken (§ 6 a NVwVG) und die Forderungen der Gläubiger innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts (grundsätzlich nicht mehr als zwölf Monate, § 24 Abs. 2 Satz 2 NVwVG) zu befriedigen. Gerade in Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörde Forderungen mehrerer Gläubiger zu vollstrecken versucht, scheitert ein Zahlungsplan bereits am Widerspruch nur eines Gläubigers. Dies kann dazu führen, dass eine Begleichung der Forderung im Rahmen der (begrenzten) finanziellen Möglichkeiten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht mehr möglich ist, weil diese oder dieser nach Abnahme der Vermögensauskunft und Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gegebenenfalls Insolvenz anmelden muss. Die mit dem

Widerspruchsrecht zum Ausdruck kommende Entscheidungsfreiheit des Vollstreckungsgläubigers, über seine Forderung im Rahmen des ihn bindenden Rechts disponieren zu können, wird durch ihren Ausschluss nur geringfügig beschränkt und ist jedenfalls gerechtfertigt, insofern mit ihr das Ziel verfolgt wird, unter Beachtung des Schuldnerschutzes die Forderungen aller Gläubiger zu befriedigen. Die Interessen der Gläubiger sind auch dadurch hinreichend geschützt, dass der Abschluss eines Zahlungsplans im pflichtgemäßen Ermessen der Vollstreckungsbehörde steht. Diese ist aufgrund des Kontakts mit der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner in der Lage, einschätzen zu können, ob eine Tilgung der Forderungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist möglich ist. Ist dies nicht der Fall, so kommt ein Zahlungsplan bereits nicht zustande. Dass mit dem Wegfall des Widerspruchsrechts durch die Streichung des Absatzes 3 die Vollstreckungsgläubiger in größerem Maße dazu übergehen könnten, den Abschluss eines Zahlungsplans von vornherein und in Gänze abzulehnen (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 1 NVwVG: „soweit der Vollstreckungsgläubiger dies nicht ausgeschlossen hat“), steht nicht zu befürchten.

Mit dem Wegfall des § 24 Abs. 3 Satz 2 NVwVG können die übrigen Verfahrensvorschriften aus den Sätzen 1 und 3 inhaltlich in den bisherigen Absatz 2 als neue Sätze 4 und 5 übernommen werden.

Zu Nummer 11 (§ 71):

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die betroffene Person auch über den Verbleib von Urkunden, zu deren Herausgabe diese verpflichtet ist, Angaben an Eides statt zu versichern hat.

Zu Artikel 2:

Der Sechste Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelt die Durchsetzung von Verwaltungsakten, die auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind. Nach § 70 Abs. 1 NVwVG gelten diese Vorschriften auch für entsprechende Verwaltungsakte, die nicht der Gefahrenabwehr dienen. So ist sichergestellt, dass Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, einheitlich vollstreckt werden.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 64 Abs. 3 bezweckt eine Verbesserung der Durchsetzung von Auflagen eines Verwaltungsaktes mit Konzentrationswirkung. Bei Verwaltungsakten mit Konzentrationswirkung, beispielsweise Zulassungsverfahren im Wasserrecht oder im Immissionsschutzrecht, fällt nach Erlass des Verwaltungsaktes die Vollzugskompetenz an die jeweiligen Fachbehörden zurück, deren Entscheidungen in die Genehmigung oder Planfeststellung einbezogen wurden. Sichern Auflagen die Voraussetzungen der Zulässigkeit der einbezogenen fachbehördlichen Entscheidung, sind diese nachfolgend von der zuständigen Fachbehörde zu überwachen. Die Durchsetzung der Einhaltung der Auflagen durch Verwaltungszwang obliegt hingegen nach Satz 1 der Behörde, die den Verwaltungsakt mit Konzentrationswirkung erlassen hat. Diese Rechtslage gibt Anlass für Konflikte, wenn bei einem Verstoß gegen eine Auflage sowohl eine eigenständige aufsichtliche Ordnungsverfügung der zuständigen Fachbehörde ergehen als auch Abhilfe mittels Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Auflage der einkonzentrierten Entscheidung seitens der Behörde erfolgen könnte, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Mit der durch den neuen Satz 2 eingefügten Ausnahmeregelung soll zum einheitlichen Vollzug nach Beendigung eines Verfahrens mit Konzentrationswirkung die Aufgabe eindeutig der für die jeweilige Fachaufsicht zuständigen Behörde zugeordnet werden.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung korrespondiert mit derjenigen in Artikel 1 Nr. 2 und bestimmt für den Bereich der Durchsetzung von Verwaltungsakten, die auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, dass Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen geltend zu machen sind. Insofern erfolgt auch an dieser Stelle eine Klarstellung, dass die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes nicht Voraussetzung für die Vollstreckung ist.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Rahmen für die Höhe eines festzusetzenden Zwangsgeldes den aktuellen Erfordernissen angepasst. Der Mindestbetrag von 10 Euro berücksichtigt, dass die Festsetzung eines geringeren Betrages in der Praxis kaum zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes geeignet sein dürfte. Der neue Höchstbetrag bietet gerade im Umweltrecht einen angemessenen Spielraum, um durch die Androhung des Zwangsgeldes die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes zu erreichen.

Zu Artikel 3:

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege werden Leistungsbescheide der Pflegekammer nach den Vorschriften des Niedersächsischen

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt. Da die Pflegekammer allerdings nicht selbst Vollstreckungsbehörde ist, bedarf diese der Vollstreckungshilfe nach § 7 Abs. 1 NVwVG. Als eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Pflegekammer nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 NVwVG der Vollstreckungsbehörde für jedes Ersuchen um Vollstreckungshilfe einen Kostenbeitrag zum Ausgleich des nicht gedeckten durchschnittlichen Verwaltungsaufwands zu zahlen. § 8 Abs. 3 Satz 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege bestimmt, dass die Höhe dieses Kostenbeitrags 4 Prozent der zu vollstreckenden Forderung beträgt. Dieser Spezialregelung bedarf es indes nicht. § 67 a Abs. 1 Satz 3 NVwVG enthält eine Ermächtigung für die Landesregierung, für den Kostenbeitrag einen Pauschalbetrag durch Verordnung festzulegen. Dies hat die Landesregierung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes getan und den Pauschalbetrag auf 27,10 Euro festgesetzt. Dass die Vollstreckung der Leistungsbescheide der Pflegekammer eine hiervon abweichende Regelung rechtfertigt, ergibt sich nicht, sodass die Vorschrift gestrichen werden kann. Um die Höhe dieses Kostenbeitrags zu erreichen, müsste die zu vollstreckende Forderung eine Höhe von 677,50 Euro erreichen. Ob dies regelmäßig und durchschnittlich der Fall sein wird, kann nicht sicher beurteilt werden. Durch die Streichung ist sichergestellt, dass die Vollstreckungshilfe leistenden Behörden einen angemessenen Ausgleich für den durchschnittlich nicht gedeckten Verwaltungsaufwand aus der Vollstreckungshilfe bekommen und zugleich die Pflegekammer davor geschützt ist, im Extremfall wegen einer sehr hohen Forderungshöhe einen entsprechend hohen Kostenbeitrag leisten zu müssen.

Zu Artikel 4:

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist seit der letzten Neubekanntmachung am 4. Juni 2011 bereits mehrfach geändert worden. Von der Erlaubnis zur Neubekanntmachung aus Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16) wurde kein Gebrauch gemacht, sodass es zur Berücksichtigung auch der mit Artikel 1 verbundenen Änderungen des Gesetzes einer neuen Neubekanntmachungserlaubnis bedarf.

Zu Artikel 5:

Durch Artikel 11 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wird dem § 753 der Zivilprozessordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2022 ein neuer Absatz 5 angefügt, der die entsprechende Geltung des § 130 d der Zivilprozessordnung vorschreibt. Der ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2022 geltende § 130 d Satz 1 der Zivilprozessordnung verpflichtet unter anderem Behörden und durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse zur Einreichung elektronischer Dokumente. Soweit Behörden bei der Vollstreckung von Forderungen nach dem Zivilprozessrecht zukünftig elektronisch mit der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu kommunizieren haben, kann für die Kommunikation zwischen Vollstreckungsbehörde und Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher in der Verwaltungsvollstreckung nichts anderes gelten. Zur Sicherstellung dieses Gleichlaufs soll der durch Artikel 1 Nr. 4 neu in § 8 a Abs. 3 eingefügte Satz 3 zum 1. Januar 2022 (siehe Artikel 6 Satz 2) geändert und die Nutzungsverpflichtung für den elektronischen Rechtsverkehr festgeschrieben werden. Die Sätze 2 und 3 des zukünftigen § 130 d der Zivilprozessordnung über das Vorgehen, wenn eine elektronische Übermittlung vorübergehend nicht möglich ist, werden als neue Sätze 4 und 5 in § 8 a Abs. 3 NVwVG eingefügt.

Zu Artikel 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.